

Kostenerstattung bei Bombenfunden

Informationen für Hilfsorganisationen und beteiligte Behörden

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts. Es handelt sich hierbei um örtliche Gefahren, für die die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden zuständig sind. Dies gilt insbesondere auch für nicht explodierende Fliegerbomben aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges („Blindgänger“), die beispielsweise bei Bauarbeiten gefunden werden.

Erstattungsfähige Kosten

Grundsätzlich können von der Stadt Nürnberg nur **echte - sogenannte „ausscheidbare“- Kosten**, die durch die Einsätze entstanden sind, erstattet werden. Dies schließt jegliche Kosten aus, die ohnehin angefallen wären, wie z. B. Kfz-Versicherungen für eingesetzte Fahrzeuge. Ebenso wenig kommt eine pauschale Erstattung von Kosten in Betracht. Dies gilt auch, wenn sich die Höhe der Pauschale nach (Einsatz-) Stunden bemisst.

Eine Kostenerstattung durch die Stadt Nürnberg darf nur beantragt werden, wenn die angefallenen Kosten nicht von dritter Seite erstattet werden. Entsprechendes gilt auch für eine anteilige Erstattung von dritter Seite.

Personalkosten

- Es können nur **Lohnersatzleistungen** für die eingesetzten **ehrenamtlichen Helfer** geltend gemacht werden, sofern diese von deren Arbeitgeber beantragt werden. Hierzu ist der Vordruck „Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen“ zu verwenden. Der Vordruck und ein ergänzendes Merkblatt für den Arbeitgeber liegt als Anlage bei. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- Für **hauptamtliches Personal** werden **keine Kosten erstattet**.

Sachkosten

- Bei **Fahrzeugen** können in der Regel **nur die Kraftstoffkosten** erstattet werden. Andere fahrzeugbezogene Kosten wie z. B. Abschreibungen, Versicherungen und Steuern können nicht erstattet werden, da diese Kosten unabhängig vom Einsatz anfallen. In der Regel werden angefallenen Kraftstoffkosten über eine **Kilometerpauschale** abgerechnet. Ein Wert von bis zu 0,20 EUR/km wird dabei grundsätzlich als verhältnismäßig angenommen. Sollte ein höherer Satz geltend gemacht werden, so ist dies schriftlich zu begründen und zu belegen. Eine Abrechnung von Kraftstoffkosten muss immer mindestens folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Fahrzeugtyps mit amtlichen



Feuerwehr

Kennzeichen, Kraftstoffart, gefahrene Kilometer, Kraftstoffkosten je Kilometer¹. Die Stadt Nürnberg kann verlangen, dass die gefahrenen Kilometer durch einen entsprechenden Auszug aus dem Fahrtenbuch belegt werden.

- **Andere Sachkosten** wie z. B. für eingesetztes Verbrauchsmaterial, Verpflegung von evakuierten Personen oder eine Sonderreinigung von Notunterkünften **sind mit einer Rechnungskopie zu belegen**. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, z. B. weil es sich um eine Entnahme aus einem Lagerbestand handelt, sind die Kosten tabellarisch auszuweisen und schriftlich zu begründen.

Erstattungsantrag

Der Antrag auf Kostenerstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Einsatzes **in schriftlicher Form** und unterschrieben an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Nürnberg – Feuerwehr
Regenstraße 4
90451 Nürnberg

Es soll möglichst nur ein Antrag auf Kostenerstattung je Organisation gestellt werden. Bitte klären Sie organisationsintern, ob Anträge durch eine übergeordnete Organisationsebene (z. B. Kreis- oder Bezirksverband) zusammengeführt werden können. Im Antrag soll ein Ansprechpartner für Rückfragen benannt werden (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Weiterhin muss die Bankverbindung, an welche die Erstattung ausgezahlt werden soll, angegeben werden. Abgesehen von den oben genannten Vorgaben bedarf der Antrag keiner besonderen Form. Nach Eingang bei der Stadt Nürnberg wird der Antrag geprüft. Das Ergebnis wird der Organisation mitgeteilt und die Erstattung überwiesen. Auf Grund der außergewöhnlichen Situation und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes kann die Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Für Rückfragen zum Thema Kostenerstattung (nicht für Fragen zum Einsatzgeschehen) stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Name:	Matthias Hiesinger	Renate Albrecht
Telefon:	(0911) 231 – 6080	(0911) 231 – 6083
Fax:	(0911) 231 – 6007	(0911) 231 – 6007
E-Mail:	matthias.hiesinger@stadt.nuernberg.de	renate-erika.albrecht@stadt.nuernberg.de

¹ Alternative Angabe: Kraftstoffverbrauch je 100 Kilometer und Kraftstoffkosten je Liter